

Vergaberecht



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



© brats2 - Fotolia.com

Nachbesserung von Eignungsnachweisen nicht erlaubt

Auftraggeber müssen in der Auftragsbekanntmachung angeben, welche Anforderungen sie an die Eignung der Bieter stellen. Es reicht aber aus, wenn sie die genannten Eignungsnachweise erst in den Vergabeunterlagen konkret benennen. Solche Konkretisierungen können beispielsweise genauere Vorgaben dazu betreffen, wann Referenzaufträge mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar sind. Welche Erklärungen und Nachweise die Bieter einreichen müssen, ergibt sich dann aus einer Gesamtschau der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen. Dies gilt für Ausschreibungen nach der VOL/A und nach der SektVO gleichermaßen. Allerdings dürfen Konkretisierungen keine Verschärfung gegenüber den Festlegungen in der Auftragsbekanntmachung enthalten (OLG Celle, 24.04.2014, 13 Verg 2/14).

Wir bringen Sie zum Höhepunkt!

- › Bundesweite Vermietung von Arbeitsbühnen
- › Spezielle Anforderungen sofort umsetzbar
- › Komplettservice für Beratung, Bedienung und Reparatur
- › Sicherheitsschulungen

Mobilift GmbH & Co. KG
 Im Gewerbegebiet Pesch 16
 50767 Köln
 Kundenberatung:
 Tel. 0221 / 888 110-200
 Fax 0221 / 888 110-299
 beratung@mobilift.de



Wichtig für Bieter: Auftraggeber dürfen nur fehlende Erklärungen und Nachweise nachfordern. Reicht ein Bieter Nachweise ein, die aber unvollständig sind, ist eine Nachforderung verboten. Anderenfalls würde einzelnen Bietern die Gelegenheit gegeben, ihre Angebote inhaltlich aufzubessern, was nicht erlaubt ist.

Brandenburg ändert Vergabegesetz: Mindestlohn erhöht

Am 13.02.2014 ist das 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes in Kraft getreten. Für Vergabekannt gemacht oder veröffentlicht werden, gilt nun ein vergaberechtlicher Mindestlohn von Euro 8,50 pro Stunde. Der bisherige Mindestlohn lag bei acht Euro pro Stunde.

Aufhebung der Ausschreibung bei Fehlern des Auftraggebers?

Darf ein Auftraggeber eine Ausschreibung aufheben, wenn er die Gründe dafür selbst verschuldet hat? Nein, stellt der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 20.03.2014 (XZB 18/13) klar. Zwar ist ein Auftraggeber nie gezwungen, ein Ver-

gabeverfahren mit einem Zuschlag zu beenden. Hebt er eine Ausschreibung aber auf, um seine eigenen Fehler zu korrigieren, können Bieter Schadensersatz für ihre vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Im Einzelfall können Bieter auch die Fortsetzung des Vergabeverfahrens oder den entgangenen Gewinn verlangen. Das ist etwa dann möglich, wenn der Auftraggeber den Vertrag nach der Aufhebung ohne neues Vergabeverfahren mit einem bestimmten Unternehmen schließt und der übergangene Bieter bei ordnungsgemäßem Verlauf den Zuschlag erhalten hätte.

BGH: Keine Nebenangebote bei reiner Preiswertung

Bei komplexeren Leistungen geben öffentliche Auftraggebern den Bietern häufig die Möglichkeit, Nebenangebote zuzulassen. Bieter dürfen dann alternative Lösungen vorschlagen, mit denen die Ziele des Auftraggebers besser erreicht werden können. Ein Auftraggeber darf Nebenangebote aber nicht zulassen, wenn er die Angebote allein nach dem Kriterium des niedrigsten Preises werten will (BGH, 07.01.2014, X ZB 15/13). Der Grund: Alternativlösungen verlangen eine inhaltliche

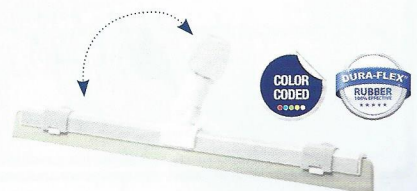


Discover our latest innovations in floor & window cleaning!

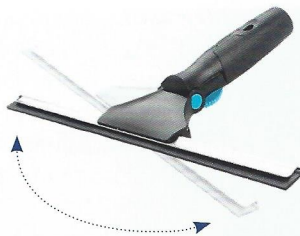


ProClean range

More information on www.moermangroup.com



Premium flexi squeegee



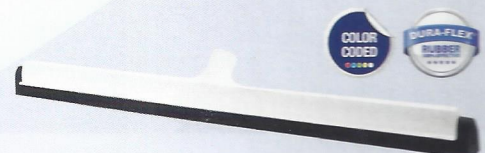
Swivel squeegee handle



Hybrid heavy duty squeegee



Swivel T-bar



Profi+ squeegee

SOLUFLEX EVO

das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Bewertung der vorgeschlagenen Lösung. Das ist aber nicht möglich, wenn der Zuschlag allein nach dem niedrigsten Preis vergeben werden soll.

Vor-Ort-Präsenz kann Zuschlagskriterium sein

Ist die Anwesenheit des Ausführenden vor Ort für die Ausführung eines Auftrags erforderlich, kann die örtliche Präsenz gefordert werden. Der Auftraggeber darf dann Grad und Umfang der örtlichen Präsenz in der Wertung berücksichtigen (VK Baden-Württemberg, 14.11.2013, 1 VK 37/13).

In der Ausschreibung mussten die Bieter ein Ausführungskonzept vorlegen. Das darin enthaltene Kriterium „Projektstruktur“ sollte zu 25 Prozent in die Angebotsbewertung einfließen. Die Bieter sollten Angaben zur „personellen Verfügbarkeit für das Projekt“ und zur „örtlichen Präsenz für Besprechungen“ machen. Dies ist nach Ansicht der Vergabe-

kammer nicht zu beanstanden, wenn - wie hier - die Präsenz des Auftragnehmers für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Dann bewirkt das Wertungskriterium auch keine vom Vergaberecht verbotene Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen. Der Auftraggeber muss aber sorgfältig und verständlich dokumentieren, wie er die einzelnen Konzepte inhaltlich bewertet. Daran hat es hier gefehlt. Die Entscheidung ist auf die Vor-Ort-Präsenz von Objektleitern oder Aufsichtspersonal bei Reinigungs- und FM-Leistungen übertragbar.

Negative Creditreform-Auskunft rechtfertigt keinen Ausschluss

Auftraggeber müssen die Eignung der Bieter sorgfältig prüfen. Sie dürfen sich dabei nur auf gesicherte Erkenntnisse stützen. Die Auskunft aus einer Wirtschaftsauskunftsdatei - hier der Creditreform - genügt nicht für einen Ausschluss wegen fehlender Eignung (VK Baden-Württemberg, 02.09.2013, 1 VK 27/13). Eine Creditreform-Auskunft betrifft in erster Linie die Frage der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens. Eine negative Auskunft bedeutet aber nicht automatisch, dass das Unternehmen einen Vertrag nicht erfüllen kann. Im vorliegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass das ausgeschlossene Unternehmen ein Schreiben seiner Hausbank vorlegte, in dem bestätigt wurde, dass es seine Konten seit zwölf Jahren absprachegemäß führt. Schließlich ließ der Auftraggeber außer Acht, dass die Durchführung von Reinigungsleistungen keine außergewöhnlichen finanziellen Besonderheiten aufweist und sich der Vorfinanzierungsbedarf für die Übernahme eines neuen Auftrags in Grenzen hält.

Dr. Daniel Soudry

Teppich

Flächenleistung
Superpad Charly

100 m²/Std.
Topreinigung

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Damit Sicherungen nicht rauspringen

gibt es den vollelektronischen Einschaltstrombegrenzer **Gefistart**



im Fachhandel für Reinigungsbedarf

GEFI-Elektronik
Ginsterheide 7 • D - 51545 Waldbröl
Tel. 02291/1795
FAX 02291/6826

z.B. für Bodenreinigungsmaschinen

ALTEC

Rudolf-Diesel-Str. 7 - D-78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 87 11-0
Fax: 0 77 31 / 87 11-11
Internet: www.altec.de
E-Mail: info@altec.de



ALU-RAMPEN

Das Ausbildungsjournal des Gebäudereinigerhandwerks



Mehr Infos unter: www.knittler.de

Ausbildung der Bediener von Hubarbeitsbühnen zertifiziert nach BGG/GUV-G 966:
www.platformcard.de